



Das Lebensministerium



## Abfallgebührenstudie

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2004

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

## Impressum

Materialien zur Abfallwirtschaft 2005

### Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2004



*Titelbild:* Gebührentonne  
Foto: Katharina Riese

*Herausgeber:*

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Öffentlichkeitsarbeit  
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden  
E-Mail: [Abteilung1@lfug.smul.sachsen.de](mailto:Abteilung1@lfug.smul.sachsen.de) (kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Bearbeiter: Dietmar Winter  
Referat: Abfallwirtschaft  
Abteilung: Wasser/ Abfall

*Redaktionsschluss:* Dezember 2005

*Hinweis:*

Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Veröffentlichung nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Veröffentlichung zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Copyright:*

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Dezember 2005

L III - 4/19

Diese Veröffentlichung ist ausschließlich als Download unter <http://www.umwelt.sachsen.de/lfug> verfügbar.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Gebührenermittlung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Auswertung und Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
3.1	Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte .....	7
3.2	Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen .....	8
3.2.1	Grundgebühr .....	8
3.2.2	Leistungsgebühr Restabfall.....	10
3.2.3	Leistungsgebühr Bioabfall.....	12
3.2.4	Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall .....	14
3.2.5	Entsorgungsspektrum .....	16
3.3	Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung .....	19
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>22</b>

### Anlagen

# 1 Einleitung

Die Abgabenbelastung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist ein zentraler Punkt vieler öffentlich geführter Diskussionen. Zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Thematik sind auf nachvollziehbaren Recherchen basierende Analysen erforderlich. Dabei steht immer wieder die Vergleichbarkeit der Regionen im Mittelpunkt.

Ziel der Gebührenstudie 2004 ist, einen Überblick über die Abfallgebühren und die dadurch finanzierten Leistungen für private Haushalte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu geben.

In den Gebührenstudien bis einschließlich 2002 wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung mittels einer Methode berechnet, die von der Anzahl der entsorgten Behälter pro Jahr und den jeweiligen Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 1-, 2-, 3- oder 4-Personen-Haushalte ausging.

Seit der Gebührenstudie 2003 werden durchschnittliche Abfallgebührenbelastungen pro Einwohner und Jahr ausgewiesen. Diese ergeben sich aus der Summe der in den Abfallgebührenkalkulationen kalkulierten Kosten geteilt durch die Anzahl der Einwohner pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt. Der Grad der Vergleichbarkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte untereinander wird mit dieser Methode erhöht. Ein Vergleich zu den Gebührenstudien der Vorjahre ist allerdings auf Grund der unterschiedlichen Methodik nur eingeschränkt möglich.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Gebührenbetrachtung in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht allein auf einen Kostenvergleich reduziert werden darf. Zu berücksichtigen gilt es, dass beispielsweise

- einzelne Gebühren Anreize zur Verwertung enthalten (z.B. zur Bioabfallentsorgung),
- bestimmte Leistungen, wie z.B. die Entsorgung haushaltüblicher Mengen an Sonderabfällen oder Beratungs- und Informationsleistungen ohne gesonderte Gebühr berechnet werden bzw. mit in der Grundgebühr enthalten sind.

Ferner sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, technische und personelle Ausstattung, Behandlungskosten).

## 2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Grundlagen der vorliegenden Gebührenstudie sind

- die Abfallgebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2004,
- die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2004 und
- die Einwohnerzahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte 2004.

### Grund- und Leistungsgebühren

Im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenstudie 2004 wurden zunächst die spezifischen Gebühren für die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls sowie die Entsorgungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte abgefragt. Dieser wurde durch die

gebührenrelevanten Regelungen der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen ergänzt. Aus diesen Informationen resultieren die Tabellen 2 bis 6.

In den 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten kommen 2 unterschiedliche Gebührensysteme vor:

#### Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \text{Leistungsgebühr}^* + (\text{Mietgebühr})$$

\* z. T. mit einer Vorgabe von Mindestvolumina oder Pflichtentleerungen

#### Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr}^{**} \text{ mit bzw. ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

\*\* pro Behälter bzw. Entsorgungsrhythmus

In 26 Landkreisen und Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach **Typ 1** zusammen. Die haushalt- und personenbezogene Grundgebühr kommt in 23 Landkreisen und Kreisfreien Städte vor. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten kommt eine Mietgebühr der Behälter hinzu (siehe Tabelle 3).

Das Gebührenmodell **Typ 2** wenden der Landkreis Kamenz sowie die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen) an.

Die Definitionen der Gebührenbestandteile und deren Bemessungsgrundlagen sind im Anhang A1 dieser Studie enthalten.

### Abfallgebührenbelastung

Des Weiteren wurden die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmt. Diese ergeben sich aus den kalkulierten Gesamtkosten, die den für das Bezugsjahr 2004 gültigen Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen wurden. Die verwendeten Einwohnerzahlen stammen aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Kamenz zum Stichtag 30.06.2004.

Die Summe der kalkulierten Gesamtkosten setzt sich zusammen aus Kosten für Verwaltung, für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus Haushalten bzw. Kleingewerbe, für die Sammlung von Problemstoffen u. a. (vgl. Kap. 3.2.5). Anteile aus finanziellen Überschüssen (im Laufe des Kalkulationszeitraumes aus Gebühren gebildet), sonstigen nicht aus Gebühren finanzierten Einnahmen und bewilligte Fördermittel (ohne Eigenanteil) wurden aus den Kosten herausgerechnet, so dass nur die gebührenrelevanten Gesamtkosten berücksichtigt sind.

$$\emptyset \text{ Gebührenbelastung} = \frac{\text{gebührenrelevante Gesamtkosten}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[ \frac{\text{€}}{\text{E} \cdot \text{a}} \right]$$

Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Kalkulationen den Privathaushalten zuzurechnen sind. Da in der Regel keine separate Ausweisung der vollständigen Kosten für den

Gewerbeabfall erfolgt, werden diese generell bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung pro Einwohner und Jahr berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulationen nach § 3 a Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) enthalten nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die voraussichtlich anfallenden Kosten der Abfallwirtschaft bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten für das Bilanzjahr. Gemäß § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sind am Ende des Bemessungszeitraumes auftretende Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die kalkulierten Kosten im mehrjährigen Mittel die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Grundlage für die Abfallgebühren- bzw. Abfallwirtschaftssatzungen. Bei Änderung der Satzungen oder der Kalkulationen während des Bilanzjahres wurden die anteiligen Kosten für die Berechnung verwendet.

Die Kalkulationen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte beinhalten unterschiedliche Entsorgungsleistungen. Zum Beispiel bieten nicht alle Landkreise und Kreisfreien Städte eine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. Um dafür eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Gebührenbelastungen herzustellen, werden zwei Gruppen betrachtet (siehe auch Tabelle 7):

1. Gruppe: **einschließlich Bioabfallsammlung**
2. Gruppe: **ohne Bioabfallsammlung**

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten der 1. Gruppe wird der Kostenanteil für Bioabfälle auf alle Einwohner bezogen.

### 3 Auswertung und Ergebnisse

#### 3.1 Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte

Die jeweilige Bevölkerungsdichte der Landkreise und Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) ist entscheidend für die Sammel- und Transportkosten. Demnach können die Kreisfreien Städte i. d. R. diesen Kostenbestandteil in ihrer Kalkulation niedriger ansetzen als die Landkreise.

**Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2004**

	Fläche des Entsorgungsgebiets [km <sup>2</sup> ]	Einwohner [E]	Bevölkerungsdichte [E/km <sup>2</sup> ]
Annaberg	438	84.802	194
Aue-Schwarzenberg	528	133.569	253
Bautzen	955	152.220	159
Chemnitz, Stadt	221	249.259	1.128
Chemnitzer Land	336	136.525	406
Delitzsch	805	107.538	134
Döbeln	424	73.914	174
Dresden, Stadt	328	484.580	1.477
Freiberg	914	147.499	161
Görlitz, Stadt	67	58.326	871
Hoyerswerda, Stadt	95	44.550	469
Kamenz	1.340	151.857	113
Leipzig, Stadt	298	496.313	1.665
Leipziger Land	752	149.652	199
Löbau-Zittau	699	147.030	210
Meißen	632	150.345	238
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	91.090	153
Mittweida	773	133.095	172
Muldentalkreis	893	132.963	149
Niederschles. Oberlausitzkreis	1.340	99.362	74
Plauen, Stadt	102	69.773	684
Riesa-Großenhain	821	116.956	142
Sächsische Schweiz	888	142.033	160
Stollberg	266	90.832	341
Torgau-Oschatz	1.168	98.003	84
Vogtlandkreis	1.310	194.953	149
Weißeritzkreis	766	122.997	161
Zwickau, Stadt	102	99.347	974
Zwickauer Land	511	130.342	255

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2004

## 3.2 Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen

### Abfallwirtschaftssatzung:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte regeln in der Abfallwirtschaftssatzung die Art und Weise der Überlassung der Abfälle (z.B. Anschluss der Grundstücke, Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung). Über die Abfallwirtschaftssatzung können auch die Abfälle definiert werden, die von der Entsorgungspflicht des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ausgeschlossen sind. Die Abfallwirtschaftssatzung stellt die Grundlage für die Abfallgebührensatzung dar.

### Abfallgebührensatzung:

Sie enthält die Gebühren, die zum Decken des Aufwandes für das Vorhalten und das Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung notwendig sind.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Jahr 2004 in zwölf Landkreisen und Kreisfreien Städten die Abfallgebühren- und die Abfallwirtschaftssatzungen, in vier Landkreisen nur die Abfallgebührensatzungen und in der Kreisfreien Stadt Leipzig nur die Abfallwirtschaftssatzung geändert. Die übrigen zwölf Landkreise und Kreisfreien Städte behielten ihre Satzungen bei.

Innerhalb des Bilanzjahres 2004 gab es in den Landkreisen Aue-Schwarzenberg und Stollberg zum 01.07. gebührenwirksame Satzungsänderungen. Diese wurden in der Gebührenstudie 2004 berücksichtigt.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hat nach § 3 Abs. 3 SächsABG eine eigene Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung. Sie wird bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

### 3.2.1 Grundgebühr

Die Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr und die Gebührenhöhe wieder.

Von 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten erheben 22 eine Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet. Im Landkreis Kamenz gibt es eine haushaltbezogene Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ist. Der Niederschlesische Oberlausitzkreis und der Vogtlandkreis haben eine degressive Grundgebühr<sup>1</sup>. In den Landkreisen Löbau-Zittau, Leipziger Land und der Kreisfreien Stadt Plauen wird neben der Grundgebühr zusätzlich eine Behältergrundgebühr erhoben. Für die Kreisfreien Städte Dresden, Leipzig und Hoyerswerda sowie den Landkreis Mittweida gibt es nur eine Behältergrundgebühr bzw. eine behälterbezogene Grundgebühr, die in der Stadt Leipzig mit der Anzahl der angeschlossenen Haushalte verknüpft ist. Eine Grundgebühr, die sich nach der Entsorgungshäufigkeit richtet, hat nur der Landkreis Chemnitzer Land.

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Person sinkt mit zunehmender Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.



**Hinweis:** Die Kreisfreie Stadt Chemnitz hat zum 01.01.2004 ihre Jahresgebühr in eine Grund- und eine Regelentleerungsgebühr umgewandelt. Des Weiteren wurde eine Massegebühr für Rest- und Bioabfall eingeführt.

**Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2004**

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€/E-a]				Behältergrundgebühr [€/Behälter-a]				Grundgebühr [€/E-a]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	37,08	74,16	111,24	148,32						
Aue-Schwarzenberg	18,02	36,04	54,06	72,08						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	29,64	29,64	29,64	29,64						
Chemnitzer Land	27,60	55,20	82,80	110,40					41,40	27,60
Delitzsch	24,24	48,48	72,72	96,96						
Döbeln	32,08	64,16	96,24	128,32						
Dresden, Stadt					43,20	64,68	129,48	593,40		
Freiberg	11,64	23,28	34,92	46,56						
Görlitz, Stadt	10,12	20,24	30,36	40,48						
Hoyerswerda, Stadt						32,04	57,72	112,20		
Kamenz <sup>1)</sup>	30,00	30,00	30,00	30,00						
Leipzig, Stadt					30,68	30,68	30,68	122,72		
Leipziger Land	31,75	63,50	95,25	127,00	4,71	4,71	5,63	54,43		
Löbau-Zittau <sup>3)</sup>	13,44	26,88	40,32	53,76	23,04	23,04	42,72			
Meißen	20,28	40,56	60,84	81,12						
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,70	59,40	89,10	118,80						
Mittweida					53,40	75,36	142,80	723,72		
Muldentalkreis	21,68	43,36	65,04	86,72						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis <sup>2)</sup>	41,40	66,60	83,28	95,40						
Plauen, Stadt <sup>4)</sup>	23,42	46,84	70,26	93,68	108,79	143,02	258,90	1144,19		
Riesa-Großenhain	18,00	36,00	54,00	72,00						
Sächsische Schweiz	22,62	45,24	67,86	90,48						
Stollberg	28,20	56,40	84,60	112,80						
Torgau-Oschatz	21,88	43,76	65,64	87,52						
Vogtlandkreis <sup>2)</sup>	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	22,00	44,00	66,00	88,00						
Zwickau, Stadt <sup>5)</sup>	7,85	15,70	23,55	31,40						
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> haushaltsbezogene Grundgebühr

<sup>2)</sup> degressive Grundgebühr - LK Niederschles. Oberlausitzkreis: 104,04 €/a (5 Pers.); 111,60 €/a (6 Pers.); 23,16 €/a für jede weitere Pers.

<sup>3)</sup> Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlußgebühr

<sup>4)</sup> Behältergrundgebühr bei wöchentlicher Entleerung, alle 14 Tage Werte durch 2 dividieren

<sup>5)</sup> Müllschleusenstandorte zzgl. 9,80 €/Person

### 3.2.2 Leistungsgebühr Restabfall

Eine Übersicht über die nach Abfallwirtschaftssatzung vorgegebenen Mindestvolumina bzw. Pflichtentleerungen sowie die Behälterentleerungsgebühren zeigt die Tabelle 3.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen. Die Festsetzung von Mindestvolumina und Pflichtentleerungen sind zulässig und fördern Nebenzwecke, wie z.B. die Verminderung von Fehlwürfen bei der DSD-Fraktion (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) oder die Eindämmung der illegalen Ablagerung von Abfällen.

Laut Abfallwirtschaftssatzungen haben 22 Landkreise und Kreisfreie Städte Vorgaben wie Mindestvolumina, Pflichtentleerungen oder einen festen Entsorgungsrhythmus. Bei zehn Landkreisen und Kreisfreien Städten wird per Satzung für die Entsorgung des Restabfalls ein Mindestvolumen vorgegeben, das zwischen 104 und 718 l/(E-a) variiert. Einen festen Entsorgungsrhythmus haben drei Landkreise und Kreisfreie Städte (Stadt Chemnitz, Kamenz, Stadt Plauen). In zwölf Landkreisen und Kreisfreien Städten bestanden zwei bis zwölf Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Nur die Kreisfreie Stadt Plauen hat sowohl ein Mindestvolumen als auch einen festen Entsorgungsrhythmus festgelegt. Neben den Behälterentleerungsgebühren fielen in acht Landkreisen (Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Muldentalkreis, Niederschlesischen Oberlausitzkreis, Stollberg, Weißeritzkreis und Zwickauer Land) sowie der Kreisfreien Stadt Görlitz zusätzlich eine Behältermiete an. Im Landkreis Torgau-Oschatz wurde nur für den 1,1 m<sup>3</sup> – Container eine Behältermiete erhoben.

Die Landkreise Löbau-Zittau sowie Aue-Schwarzenberg und Stollberg haben mit Änderung der Abfallgebührensatzung im Jahr 2004 eine Behältermiete für die Restabfalltonne eingeführt.

**Hinweis:** Die Kreisfreie Stadt Zwickau und der Weißeritzkreis haben zum 01.01.2004 ihre Mindestvolumina von 240 l auf 188,3 l bzw. 208 l auf 104 l gesenkt. Der Landkreis Löbau-Zittau führte zum 01.01.2004 eine Pflichtentleerung von zwei Behältern pro Jahr sowie eine Behältermiete ein.

Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2004

Landkreis /Kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E*a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Massegebühr <sup>2)</sup> [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					Behältermiete [€/(a*BE)]	
				60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter		
Annaberg	-	-	-	-	1,67	2,51	5,01	-	22,97	-
Aue-Schwarzenberg	312	-	-	-	3,14	4,71	9,41	7,00	43,14	49,02
Bautzen	-	2 Behälter/a	-	-	3,27	4,29	6,80	-	24,90	-
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	-	fester Entsorgungsrhythmus	0,10035	-	0,96	1,44	2,88	-	13,18	-
Chemnitzer Land	-	-	-	1,25	-	2,50	5,00	-	21,20	-
Delitzsch	-	-	-	-	3,79	5,69	11,38	-	52,15	-
Döbeln	320	-	-	-	1,34	2,01	4,02	-	18,43	-
Dresden, Stadt	-	4 Behälter/a	-	-	3,66	4,40	7,33	-	22,10	-
Freiberg	-	8 Behälter/a	0,17	-	0,91	1,36	2,72	-	12,47	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	3,01	4,52	9,03	11,67	41,4	48,14
Hoyerswerda, Stadt	-	2 Behälter/a	0,18	-	-	1,89	3,40	-	6,62	-
Kamenz <sup>1)</sup>	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	-	-	-	81,60	183,60	835,20
Leipzig, Stadt	-	4 Behälter/a	-	-	2,61	3,75	7,18	-	32,70	-
Leipziger Land	120	-	-	-	2,95	4,43	8,86	4,71	40,60	54,43
Löbau-Zittau	-	2 Behälter/a	-	-	3,08	4,62	9,24	23,04	42,35	202,32
Meißen	104	-	-	-	3,83	5,74	11,48	-	52,63	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	-	2,56	3,84	7,68	-	35,20	-
Mittweida	-	4 Behälter/a	-	-	2,80	4,20	8,40	-	38,52	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	-	5,12	6,76	12,23	6,89	38,14	101,04
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-	2 Behälter/a	-	-	3,75	5,51	9,96	0,81	34,98	7,47
Plauen, Stadt	260	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	-	-	-	-	-	-
Riesa-Großenhain	718	12 Behälter/a	-	2,34	3,12	4,68	9,36	-	42,90	-
Sächsische Schweiz	312	-	-	-	2,73	4,10	8,20	-	37,59	-
Stollberg	-	6 Behälter/a	-	-	4,00	5,75	10,75	0,56	40,50	7,16
Torgau-Oschatz <sup>3)</sup>	-	-	-	-	2,57	3,67	7,23	-	23,88	66,47
Vogtlandkreis	-	-	-	-	3,50	4,50	8,50	-	33,00	-
Weißeritzkreis	104	-	-	-	3,55	4,34	6,85	8,79	26,15	87,89
Zwickau, Stadt <sup>4)</sup>	188	-	-	2,82	3,76	5,64	11,28	-	51,70	-
Zwickauer Land	-	-	-	1,73	2,30	3,45	6,90	4,80	31,63	99,84

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)<sup>2)</sup> Masse über Ident-Wäge-System (IWS) bestimmt<sup>3)</sup> Entleerungsgebühr für den 1,1 cbm Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus<sup>4)</sup> Mindestvolumen für Abfallbehälter ohne städtische Müllschleusen

### 3.2.3 Leistungsgebühr Bioabfall

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird in der Tabelle 4 gezeigt.

Die Biotonne zur Entsorgung biogener Abfälle boten 19 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet oder in Teilgebieten an. In ihrer Abfallwirtschaftssatzung haben die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Plauen sowie die Landkreise Döbeln, Löbau-Zittau und der Weißeritzkreis einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallsammlung festgelegt, der aber durch einen Antrag auf Befreiung aufgehoben werden kann.

Die Landkreise Freiberg, Leipziger Land, Meißen, Mittlerer Erzgebirgskreis, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz, Vogtlandkreis und die Kreisfreie Stadt Zwickau boten ihren Einwohnern keine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. In 5 von diesen Landkreisen (Freiberg, Leipziger Land, Meißen, Muldentalkreis und Riesa-Großenhain) existiert eine rein privatwirtschaftliche Bioabfall- oder Grünschnittsammlung. Die Kosten für privatwirtschaftliche Sammlungen konnten in Tabelle 4 nicht berücksichtigt werden, da sie nicht in den Abfallgebührensatzungen enthalten sind. In den Landkreisen Mittweida, Chemnitzer Land und Stollberg wurde die Bioabfallsammlung sowohl durch die Landkreise und Kreisfreien Städte als auch von privaten Unternehmen angeboten.

Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2004

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Masse- gebühr <sup>4)</sup> [€/kg]	Entleerungsgebühr [€/Entleerung]					Jahresgebühr [€(a*BE)]	
		35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter	
Annaberg <sup>1)</sup>	-	12,48	22,32 (50 l-BE)	37,56	58,44	-	-	
Aue-Schwarzenberg <sup>2)</sup>	-	-	-	-	40,82	-	-	
Bautzen	-	-	-	2,45	3,22	4,70	-	
Chemnitz, Stadt <sup>1) 6)</sup>	0,028	-	-	27,04	40,04	80,60	368,16	
Chemnitzer Land <sup>3)</sup>	-	-	3,00	-	3,60	-	-	
Delitzsch	-	-	-	3,13	4,69	9,38	42,99	
Döbeln <sup>6)</sup>	0,07	-	-	-	-	-	-	
Dresden, Stadt <sup>1) 6)</sup>	-	-	-	84,00	126,00	252,00	693,00 (660 l-BE)	
Freiberg	-	seit 2004 keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Görlitz, Stadt <sup>6)</sup>	-	-	-	2,49	3,74	7,47	-	
Hoyerswerda, Stadt	0,16	-	-	-	11,67	11,67	12,52	
Kamenz <sup>2)</sup>	-	-	-	-	1,89	3,40	6,62	
Kamenz <sup>2)</sup>	-	-	-	75,60	86,40	115,20	802,80	
Leipzig, Stadt <sup>2) 6)</sup>	-	-	-	-	51,13	102,26	-	
Leipziger Land	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Löbau-Zittau <sup>2) 6)</sup>	-	-	-	-	72,84	140,16	654,24	
Meißen	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Mittweida <sup>3)</sup>	-	-	-	4,34	4,78	5,40	-	
Muldentalkreis	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis <sup>2), 5)</sup>	-	-	-	-	23,28	46,56	-	
Plauen, Stadt <sup>2) 6)</sup>	-	17,00 (30 l-BE)	22,66 (40 l-BE)	-	67,99	-	-	
Riesa-Großenhain	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Sächsische Schweiz	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Stollberg <sup>3)</sup>	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis außer in der Stadt Zwönitz						
Torgau-Oschatz	-	-	-	2,57	3,67	7,23	-	
Vogtlandkreis	-	keine Bioabfallentsorgung durch den Landkreis						
Weißeritzkreis <sup>6)</sup>	-	-	2,34	8,79	3,45	5,78	10,34	
Zwickau, Stadt	-	keine Bioabfallentsorgung durch die Kreisfreie Stadt						
Zwickauer Land	-	1,50	-	2,05	3,05	6,10	-	
				4,80	5,52	7,20	-	

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)<sup>2)</sup> Gebühr im 14-tägigen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung im LK Aue-Schwarzenberg: Mai - Oktober; LK Kamenz: Mai - Oktober)<sup>3)</sup> neben kommunaler auch privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung: LK Chemnitzer Land, LK Mittweida, LK Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)<sup>4)</sup> Masse über IWS bestimmt; LK Döbeln (14-tägiger Entsorgungsrhythmus, wöchentliche Entleerung Juni - August);<sup>5)</sup> ausgewählte Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt<sup>6)</sup> Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung

### 3.2.4 Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall

In der folgenden Tabelle 5 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise und Kreisfreien Städte aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende **Mindestvolumen** an Restabfall eines Ein-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung kann nur für die Landkreise und Kreisfreien Städte angesetzt werden, deren Gebührensystem eine personenbezogene Umlage der Gebühr zulässt. Bei den anderen Gebührensystemen (haushaltsbezogene Grundgebühr, Behältergrundgebühr oder Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit) ist eine derartige Berechnung nicht möglich, da diese Gebühren nicht von der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, abhängig sind, sondern z.B. von der Größe der bereitgestellten Behälter oder auch dem Entsorgungsrhythmus.

Bei 13 Landkreisen und Kreisfreien Städten ist die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht zu ermitteln, da sie entweder einen festen Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen haben.

Zu den Mindestgebühren der Kreisfreien Stadt Görlitz und der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stollberg, Torgau-Oschatz, Weißeritzkreis und Zwickauer Land kommt die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters – in Torgau-Oschatz nur für den 1,1 m<sup>3</sup> - Behälter – hinzu.

Für die Kreisfreie Stadt Zwickau wurde die Summe aus Mindest- und Grundgebühr für die Einzelbebauung (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser) und für die Großwohnanlagen getrennt ausgewiesen. Für die Großwohnanlagen fällt neben der Grundgebühr eine Müllschleusengebühr an. Des Weiteren ist ein Mindestvolumen für die Müllschleuse festgelegt. Dieses kann sich laut Abfallwirtschaftssatzung bei gleichzeitigem Anschluss an die Bioabfallentsorgung verringern.

Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2004

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr	Mindestvolumen	Mindestgebühr	Summe aus Mindest- und Grundgebühren
	[€(E-a)]	[l/(E-a)]	[€(E-a)]	[€(E-a)]
Annaberg	37,08	-	-	<b>37,08</b>
Aue-Schwarzenberg <sup>5)</sup>	18,02	312	12,23	<b>30,25</b>
Bautzen <sup>2)</sup>	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt	29,64	-	-	<b>29,64</b>
Chemnitzer Land <sup>7)</sup>	27,60	-	-	<b>27,60</b>
Delitzsch	24,24	-	-	<b>24,24</b>
Döbeln	32,08	320	5,36	<b>37,44</b>
Dresden, Stadt <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Freiberg <sup>2)</sup>	11,64	-	-	-
Görlitz, Stadt <sup>5)</sup>	10,12	-	-	<b>10,12</b>
Hoyerswerda, Stadt <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Kamenz <sup>1)</sup>	30,00	-	-	-
Leipzig, Stadt <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Leipziger Land <sup>5)</sup>	31,75	120	4,43	<b>36,18</b>
Löbau-Zittau <sup>5)</sup>	13,44	-	-	-
Meißen <sup>6)</sup>	20,28	104	4,98	<b>25,26</b>
Mittlerer Erzgebirgskreis	29,70	240	7,68	<b>37,38</b>
Mittweida <sup>3)</sup>	-	-	-	-
Muldentalkreis <sup>2), 5)</sup>	21,68	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis <sup>2), 4), 5)</sup>	41,40	-	-	-
Plauen, Stadt	23,42	260	6,80	<b>30,22</b>
Riesa-Großenhain <sup>1), 2)</sup>	18,00	718	-	-
Sächsische Schweiz	22,62	312	10,66	<b>33,28</b>
Stollberg <sup>2), 5)</sup>	28,20	-	-	-
Torgau-Oschatz <sup>5)</sup>	21,88	-	-	<b>21,88</b>
Vogtlandkreis <sup>2)</sup>	-	-	-	-
Weißeritzkreis <sup>5), 6)</sup>	22,00	104	4,34	<b>26,34</b>
Zwickau, Stadt (Einzelbebauung)	7,85	240	11,28	<b>19,13</b>
Zwickau, Stadt (Großwohnanlagen) <sup>6)</sup>	17,65	120	5,64	<b>23,29</b>
Zwickauer Land <sup>5)</sup>	27,60	-	-	<b>27,60</b>

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr)

LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße)

<sup>2)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen<sup>3)</sup> Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da Behältergrundgebühr<sup>4)</sup> degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt<sup>5)</sup> zzgl. Behältermiere (LK Torgau-Oschatz nur für den 1,1m<sup>3</sup> BE)<sup>6)</sup> LK Weißeritzkreis, LK Meißen Pflichtgebührenanteil auf 120 l-BE bezogen; degressive Litergebühren Stadt Zwickau (Großwohnanlagen): Grundgebühr inkl. Müllschleusengebühr; ermäßigte Mindestgebühr bedingt Anschluß an die Bioabfallentsorgung<sup>7)</sup> Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit (hier aller 14 Tage) und pro Person

### 3.2.5 Entsorgungsspektrum

Die in der Grundgebühr enthaltenen Entsorgungsleistungen sind sehr unterschiedlich. Die Folgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen, kann nicht immer gezogen werden. Hintergrund für die Gebührenbildung sind die Gebührenkalkulation und die abgeschlossenen Entsorgungsverträge, die diese Besonderheiten prägen.

Die Grundgebühr enthält meistens das ein- bis zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle sowie den kommunalen Kostenanteil der Entsorgung von Papier, Pappe, Karton (PPK) und die Schadstoffsammlung. Eine Auswahl der Entsorgungsleistungen, die bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten durch sehr unterschiedliche Gebührensätze gekennzeichnet bzw. in der Grundgebühr mit enthalten sind, zeigt die Tabelle 6.

In den Kreisfreien Städten Chemnitz, Hoyerswerda, Leipzig und Zwickau werden die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie die Schadstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.



Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2004

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Straßensammlung		sperrige Abfälle Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- /Elektroaltgeräte		Haushaltsgröße
						Elektronik- /Elektroaltgeräte	Haushaltsgröße	
Annaberg	-	X	X	X	X	X (Kleinelektronik) Großelektronik = gebührenpflichtig	Kühlschränke = gebührenpflichtige Abgabe je nach Annahmestelle	2 x/a
Aue-Schwarzenberg	-	2 x/a (bis 7 m³)	2 x/a	2 x/a	Haushalt: unter 1m³ = 3,06 €/m³ (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung), 110 l -Papiersack = 0,97 €/Stück; Gewerbe: unter 1m³ = 6,13 €/m³ (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung), 110 l -Papiersack = 1,94 €/Stück	TV, Monitor 17,00 €/Stück	Kühlgeräte <1m² bis 1,95m Höhe 20,00 €/Stück Kühlgeräte >1m² bis 2m Höhe 66,00 €/Stück	2 x/a
Bautzen	-	X	X	X	60 l -Abfallsack = 1,00 €/Stück	X	X	X
Chemnitz, Stadt	mind. 1 x/a (unter 2 m³)	X	X	X	Einsammeln/Befördern: bis 100 kg = 12,80 € 101- 500 kg :+ 3,- €/100 kg 501-1000 kg:+ 2,60 €/100kg ab 1001 kg: + 25,- €/1000 kg Verwertung/Beseitigung: + 0,65 €/10 kg	Einsammeln/Befördern: 2,60 €/Gerät Verwertung /Beseitigung: TV = 9,- €/Stück Monitor = 7,50 €/Stück Tastatur = 1,50 €/Stück Computer/Drucker = 3,- €/Stück Radio, Video = 2,50 - 4,50 €/Stück Kopierer = 10,00 - 20,00 €/Stück	Kühlgeräte = 15,00 - 35,00 €/Stück Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler, Herde = 5,50 €/Stück Wäschescleider/Mikrowelle = 3,50 €/Stück Heißwasserspeicher = 3,50 - 5,50 €/Stück Staubsauger = 3,50 €/Stück Elektrokleingeräte = 2,00 €/Stück sonstiges/Elektroschrott = 0,35 €/kg	X
Chemnitz Land	-	-	-	-	-	-	X	X
Delitzsch	2 x/a	-	-	-	Entsorgung über die Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	TV, Computer, Schreibmaschine = 17,79 €	Kühl-/Gefriergerät = 20,76 €/Stück Waschmaschine, Schleuder, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler, Herde = 8,90 €/Stück	X
Döbeln	3 x/a	-	-	-	0,5 €/0,2 m³, > m³ = 2,50 €/m³	X	X	X
Dresden, Stadt	-	bis 2m² 2 x/a	bis 2m² 2 x/a	bis 2m² 2 x/a	an Wertstoffhöfen 7,50 €/m³	X	X	X
Freiberg	-	bis max. 3 m² / Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 35,75 €/m³	bis max. 3 m² / Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 35,75 €/m³	bis max. 3 m² / Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 35,75 €/m³	an Wertstoffhöfen 7,50 €/m³	X	X	X
Görlitz, Stadt	-	2 m³(EW-a)	2 m³(EW-a)	2 m³(EW-a)	3,80 €/kompostierbaren Abfallsack	-	-	-
Hoyerswerda, Stadt	Container auf Sammel- plätze (max. 1 m³)	-	-	-	Entsorgung über Biotonne	TV = 11,50 €/Stück Computer = 9,50 €/Stück	Kühlgeräte = 15,50 - 18,00 €/Stück	-
Kamenz	1 x/a	1 x/a (40,00 €)	1 x/a (40,00 €)	1 x/a (40,00 €)	Selbstanlieferung unbegrenzt (Abholpauschale von 3,07 €/100 Liter Müllsack)	Anlieferung an Wertstoffhöfe kostenlos (Abholungspauschale = 10,23 €)	Anlieferung an Wertstoffhöfe kostenlos (Abholungspauschale = 10,23 €)	-
Leipzig, Stadt	-	Anlieferung bis 2 m³/a kostenlos bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 20,45 €)	Anlieferung bis 2 m³/a kostenlos bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 20,45 €)	Anlieferung bis 2 m³/a kostenlos bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 20,45 €)	Gartenabfallsack = 2,00 € Gebührenstreifen Bündel = 1,50 € (Abgabe in Sammelstelle)	Bildschirmgeräte in Grundgebühr enthalten; 13,50 € andere Elektronik- /Elektrogeräte (Abgabe Sammelstelle; 14,51 € bei Abholung)	13,50 € Haushaltsgroßgeräte (10,23 € bei Abholung); Kühlgeräte bis 200 l 13,85 € (15,34 € bei Abholung)	X
Leipziger Land	-	X	X	X	3,58 €/kompostierbaren Abfallsack	X	X	X
Löbau-Zittau	-	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	2 x/a (bis 1,5 m³/Abfuhr)	-	-	-	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Fortsetzung Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2004

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Straßen- sammlung	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle	Elektronik- /Elektroaltgeräte	Haushalts Großgeräte
		Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle	Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle			
Meißen	-	X (max. 3 m³/Abholung)	max. 1m³ = max. 16,00 € Baum- u. Heckenschnitt bis max. 1 m³ = 2,30 €	X	TV, Computer, elektronische Geräte = 5,00 €/Stück (Abholungspauschale = 10,00 €)	Kühl-/ Gefriergeräte = 10,00 €/Stück Haushaltsgeräte = 3,00 €/Stück (Abholungspauschale = 10,00 €)
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	X	X	X	(Kleinelektronik)	X (Abrufkarte)
Mittweida	-	bis 2 m³/Karte (mind. 20,- €) je weitere Karte 20,-€	Entsorgung über die Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage	-	-	-
Muldentalkreis	-	1 x/a Abholung (Abholungspauschale = 20,45 €) 2 x/a Anlieferung Wertstoffhof	April + Oktober Annahme kostenlos	-	-	Kühlgerät (bis 200 l) = 25,66 €/Stück
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	mind. 2 x/a	Anlieferung Sammelstelle	Anlieferung an Sammelstelle	X	X	X
Plauen, Stadt	Container auf Sammelplätze	bis 3 m³ od. 600 kg /a	bis 0,5 m³ - 3,50 € bis 1,0 m³ - 6,25 €	X	X	X
Riesa-Großenhain	2 x/a (bis 1 m³/ Haushalt u. Abfuhr)	-	X	X	X	X
Sächsische Schweiz	-	X	7,50 €/m³ (30,00 €/t) Gras, Laub, Geäst (2 x/a) 12,50 €/m³ (50,00 €/t) Baumstämme 20,00 €/m³ (80,00 €/t) verunreinigte Garten-/Parkabfälle	X	X	X
Stollberg	-	Anlieferung Sammelstelle	X	X	(gebührenpflichtige Abgabe an öffentliche Sammelstellen)	X
Torgau-Oschatz	2 x/a	-	Laub, Rasenschnitt = 46,54 €/t	X	(über Sperrmüllsammmlung)	X (außer Kühlschränke (bis 170 l) = 15,34 €/Stück und Kühltruhen = 30,68 €/lfd. Meter)
Vogtlandkreis	-	X	bis 1m³ = 13,00 € + 2,60 €/angefangenen m³	1 x/a Abholung Kleinelektronikschritt (außer TV = 14,00 €/Stück und Monitor/Laptop = 11,00 €/Stück)	Kühlgeräte = 13,00 - 15,00 €/Stück Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde = 10,00 €/Stück	Kühlgeräte = 13,00 - 15,00 €/Stück Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde = 10,00 €/Stück
Weißitzkreis	-	2 x/a	< 1 m³ = gebührenfrei bis 2 m³ = 7,50 €/m³ > 2 m³ = 36,00 €/t Stammholz, Wurzelstücken = 77,00 - 102,00 €/t	X	TV, Computer = 10,00 €/Stück	Kühlschränke bis 250 l = 13,00 €/Stück Weißware = 10,00 €/Stück
Zwickau, Stadt	-	13,20 €/Abfuhr (bis 120 kg) 0,11 €/kg bei Anlieferung	0,03 €/kg	X	TV = 8,99 €/Stück Monitore = 5,43 €/Stück Kleingeräte = 1,41 €/Stück	Kühlgeräte = 8,48 - 13,82 €/Stück Kühlkombinationen = 11,44 €/Stück Waschmaschine, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Herde = 4,35 €/Stück
Zwickauer Land	-	1 x/a	5 - 20 m³ Container = 35,00 € - 140,00 €	X	TV = 18,00 €/Stück Monitor = 8,00 €/Stück	Kühlgeräte = 18,00 - 24,00 €/Stück Waschmaschine, Geschirrspüler = 10,50 €/Stück Schleuder = 5,00 €/Stück

### 3.3 Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung

Die Tabelle 7 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf der Basis der gebührenrelevanten Gesamtkosten. Zur Darstellung der durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte je nach Vorhandensein einer Bioabfallsammlung in zwei Gruppen eingeteilt.

Die Höhe der kalkulierten **durchschnittlichen Gebührenbelastung** der Einwohner im Freistaat Sachsen für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2004 wurde **rechnerisch ermittelt** und beträgt in der

- 1. Gruppe **einschließlich Bioabfallsammlung: (33 bis 65) €/E-a**
- 2. Gruppe **ohne Bioabfallsammlung: (31 bis 59) €/E-a**

Bei der errechneten durchschnittlichen Gebührenbelastung einschließlich Bioabfallsammlung wurde nicht berücksichtigt, wie viele Einwohner tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind.

Der Kostenanteil für gewerbliche Abfälle wurde in Tabelle 7 bei allen Landkreisen und Kreisfreien Städten berücksichtigt. Für 9 Landkreise konnte der Kostenanteil für Abfälle aus dem Gewerbe (siehe Tabelle 7) bestimmt werden. Er liegt zwischen 3 und 12 €/E-a).

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen ist – wie in der Einleitung erwähnt - nur eingeschränkt gegeben, da hinter der durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner unterschiedliche Leistungen stehen können. Die Ursachen liegen darin, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte in ihren Abfallgebührensatzungen in unterschiedlicher Weise bewusste Vermeidungsanreize bzw. Anreize zur Verminderung illegaler Ablagerungen setzen. Ebenso haben

- die abgeschlossenen Entsorgungsverträge (Tariftreue),
- die unterschiedlichen regionalen Strukturen (zum Beispiel: Topographie, Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse),
- die kommunalpolitischen „Handlungsrahmen“ (zum Beispiel: Zielvorgaben, Satzungen) und
- die Organisationsstrukturen der gewählten Leistungserbringung (zum Beispiel eigene Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit) sowie „interne Möglichkeiten“ der Leistungserbringung (technische und Personelle Ausstattung etc.)
- Ausgliederung von Leistungen und entsprechenden Kosten (z.B. Privatisierung der Bioabfallsammlung)

einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren.

Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner 2004

Landkreis / Kreisfreie Stadt		Ø Abfallgebührenbelastung pro E		Anmerkung
		mit Gewerbe	ohne Gewerbe	
1. Gruppe	Annaberg <sup>2)</sup>	50 €/a		einschließlich Bioabfallsammlung
	Aue-Schwarzenberg <sup>1) 2)</sup>	41 €/a	38 €/a	
	Bautzen <sup>2)</sup>	43 €/a		
	Chemnitzer Land <sup>2)</sup>	41 €/a	38 €/a	
	Chemnitz Stadt	59 €/a	54 €/a	
	Delitzsch <sup>2)</sup>	65 €/a	53 €/a	
	Döbeln	57 €/a	48 €/a	
	Dresden Stadt	59 €/a		
	Görlitz	38 €/a	32 €/a	
	Hoyerswerda <sup>2)</sup>	58 €/a		
	Kamenz <sup>2)</sup>	52 €/a	43 €/a	
	Leipzig Stadt	52 €/a		
	Löbau-Zittau	51 €/a		
	Mittweida <sup>2)</sup>	33 €/a		
	Niederschles. Oberlausitzkreis <sup>2)</sup>	52 €/a		
	Plauen Stadt	54 €/a		
	Torgau - Oschatz <sup>2)</sup>	47 €/a		
Weißeritzkreis	48 €/a			
Zwickauer Land <sup>2)</sup>	49 €/a			
2. Gruppe	Freiberg <sup>3)</sup>	31 €/a		ohne Bioabfallsammlung
	Leipziger Land <sup>4)</sup>	53 €/a		
	Meißen <sup>4)</sup>	51 €/a	42 €/a	
	Mittlerer Erzgebirgskreis	52 €/a		
	Muldentalkreis <sup>4)</sup>	49 €/a		
	Riesa-Großenhain <sup>4)</sup>	48 €/a		
	Sächsische Schweiz	55 €/a		
	Stollberg <sup>1)</sup>	59 €/a	50 €/a	
	Vogtlandkreis	49 €/a		
Zwickau Stadt	41 €/a			

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

<sup>1)</sup> Satzungswechsel zum 01.07.2004

<sup>2)</sup> kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallsorgung

<sup>3)</sup> seit 2004 privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung

<sup>4)</sup> privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung

## 4 Zusammenfassung

Die Höhe der **durchschnittlichen Gebührenbelastung** für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2004 wurde auf Grundlage der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten für 2004 und pro Einwohner **rechnerisch ermittelt** und betrug

- einschließlich Bioabfallsammlung: 33 bis 65 €/E·a) und
- ohne Bioabfallsammlung: 31 bis 59 €/E·a).

Die tatsächlichen Abfallgebührenbelastungen sind u. a. stark abhängig von der Haushaltsgröße und Bebauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die berechnete durchschnittliche Gebührenbelastung deutlich von der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr abweichen kann.

Die Möglichkeiten der Gebührenzahler zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren sind von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Eine niedrige Grundgebühr und eine hohe Entleerungsgebühr bieten einen hohen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz, erhöhen aber unter Umständen die Gefahr der illegalen Entsorgung und Fehlwürfe in den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

Bei 22 Landkreisen und Kreisfreien Städten sind Vorgaben wie Mindestvolumen, Pflichtentleerungen oder feste Entsorgungsrhythmen zu finden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Eine Bioabfallsammlung boten 19 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet bzw. in Teilgebieten an (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das Entsorgungsspektrum (Kapitel 3.2.5) setzt sich aus Leistungen zusammen, die in der Grundgebühr oder in der Leistungsgebühr enthalten sind.

## 5 Abkürzungsverzeichnis

BE	Behälter
E	Einwohner
IWS	Ident-Wäge-System
LfUG	Landesamt für Umwelt und Geologie
LK	Landkreis
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

## 6 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2004 .....	7
Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2004 .....	9
Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2004 .....	11
Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2004 .....	13
Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2004 .....	15
Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2004 .....	17
Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner 2004 .....	20
Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr .....	25
Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr .....	26

---

# Anhang

## A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG vom 16. Juni 1993 (geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Modernisierung der sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen - Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004, SächsGVBl. S. 148, 160) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührensschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigentümer, Nutzer von Wochenendgrundstücken, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem entsprechend seinen Bedürfnissen unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr,
- Leistungsgebühr und
- Mietgebühr.

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

### A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung Verpflichteten auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt);
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**  
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
- **behälterbezogene Grundgebühr:**  
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.



## A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

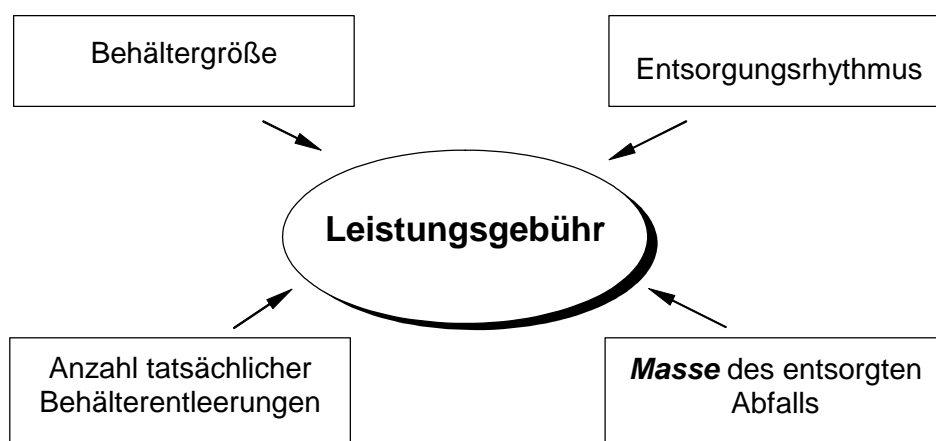
Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Behälterentleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte **Abfallmasse** (z.B. Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg und bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.



**Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr**

Im Folgenden werden die in Abbildung 1 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

### Behältergröße

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

### **Entsorgungsrhythmus**

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

### **Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen**

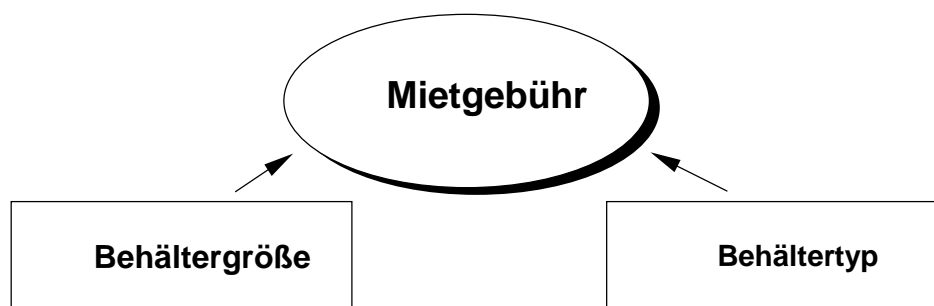
Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

### **Masse des entsorgten Abfalls**

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

## **A 1.3 Mietgebühr**

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).



### **Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr**

In einigen Abfallgebührensatzungen wurde die Behältermiete gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiete angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen, in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten.